

Aktenzeichen:
3 O 78/22



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorst., Paulinenstraße 47,
70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:



gegen

IHU.constru GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Carl-Benz-Straße 3, 67454 Haßloch

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:



wegen Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.10.2022

für Recht erkannt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über innovative Haus- und Umwelttechnik zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1.

Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.

Unsere Haftung wird grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

3.

Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschliefereien sind unverzüglich, spätestens binnen acht Tagen schriftlich (per Tele-fax genügt) anzuzeigen ...

4.

Versicherungen werden - soweit sie nicht gewohnheitsmäßig von den Lieferwerken abgeschlossen werden - nur auf schriftlichem Verlangen ... des Kunden abgeschlossen.

5.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von einem Monat unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware oder Leistung festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich (per Telefax genügt) unterrichten.

6.

(Soweit auf die Klausel Ziff. I. 5. verwiesen wird:) Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte einen Monat nach der Feststellung des Mangels.

7.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

8.

Wählt der Kunde wegen eines wesentlichen Rechts- oder Sachmangels, nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

9.

Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

10.

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

11.

Grundsätzlich gilt — auch bei Werkverträgen - Vorkasse als vereinbart.

12.

Rechnungen gelten bei Vorkasse mit der Bezahlung und wenn ausnahmsweise diese nicht vereinbart ist, spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum als anerkannt, wenn nicht vorher schriftlich widersprochen wird.

13.

Die Rechnung gilt auf dem Postweg spätestens zwei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

14.

... die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

15.

Bei werkvertraglichen Leistungen sind wir berechtigt Abschläge von 95% des Werklohns bereits vor der Abnahme ohne Einbehaltungsrecht des Kunden fällig zustellen.

16.

Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 13,75 %-Punkten p.a. zu verzinsen, wobei es ihm unbenommen bleibt, ggf nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Zinsschaden entstanden ist.

17.

Wird ausnahmsweise, auf Wunsch des Kunden einmal die VOB als allgemeine Geschäftsbedingung vereinbart, gehen unsere AGB der VOB stets vor und die VOB ist dann lediglich für Regelungslücken ergänzende Vertragsgrundlage.

18.

§ 648a VI Ziff.2. BGB wird einvernehmlich abbedungen.

19.

Grundsätzlich werden bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen Netto-Einheitspreisverträge zzgl. gesetzliche MwSt. geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

20.

Bei Tagelohnarbeiten erkennt der Kunde die jeweils in unserer Baugeschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

21.

Die gelieferte Ware bleibt — soweit gesetzlich möglich - bis zur Bezahlung unserer Forderung ... als Vorbehaltsware unser Eigentum.

22.

Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir — unbeschadet unserer sonstigen Rechte — zur Rücknahme der Vorbehaltsware und Rücktritt nach Mahnung berechtigt und der Käufer /

Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

23.

Erfüllungsort ist ebenfalls stets unser Geschäftssitz oder Werk.

24.

(Soweit auf die Klausel „...ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.“ verwiesen wird:) Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat ...

25.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird dann zwischen den Parteien durch eine Regelung in gesetzlicher Weise ersetzt oder so ausgelegt werden, dass diese dem gewollten wirtschaftlichen Erfolg in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 05.05.2022 zu bezahlen.

IV.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

VI.

Der Streitwert wird auf 62.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung von AGB-Klauseln in Anspruch.

Die Beklagte verwendete im Rechtsverkehr das ihre frühere Firmierung André Weick Innovative Haus- und Umwelttechnik enthaltende, aus der Anlage zur Klage Bl. 25/26 der Akte ersichtliche Formular, das in einem Kasten vor dem Unterschriftsfeld auf der Vorderseite die im zwischen denselben Parteien vor der Kammer geführten Verfahren klagegegenständlichen Klauseln und auf der Rückseite die im vorliegenden Verfahren bekämpften Klauseln enthält. Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 11.03.2022 (Anlage zur Klage Blatt 27ff. der Akte) ab (zu den diesbezüglichen Erklärungen des Beklagtenvertreters näher im streitigen Beklagtenvortrag und in den Entscheidungsgründen); diese gab die verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht ab.

Der Kläger führt an,

er sei als qualifizierte Einrichtung klagebefugt nach §§ 3, 4 UKlaG; dies ergebe sich aus der als Anlage zur Klage Bl. 24 der Akte eingereichten Bescheinigung des Bundesverwaltungsamts vom 11.10.2000 und sei gerichtsbekannt, er werde auch aktuell in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste geführt. Die beanstandeten Klauseln seien durchweg rechtswidrig. Die Abmahnpauschale sei geschuldet.

Der Kläger beantragt:

I.

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über innovative Haus- und Umwelttechnik zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1.

Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder

selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.

Unsere Haftung wird grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

3.

Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens binnen acht Tagen schriftlich (per Tele-fax genügt) anzuzeigen ...

4.

Versicherungen werden - soweit sie nicht gewohnheitsmäßig von den Lieferwerken abgeschlossen werden - nur auf schriftlichem Verlangen ... des Kunden abgeschlossen.

5.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von einem Monat unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware oder Leistung festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich (per Telefax genügt) unterrichten.

6.

(Soweit auf die Klausel Ziff. I. 5. verwiesen wird:) Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte einen Monat nach der Feststellung des Mangels.

7.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

8.

Wählt der Kunde wegen eines wesentlichen Rechts- oder Sachmangels, nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

9.

Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

10.

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

11.

Grundsätzlich gilt — auch bei Werkverträgen - Vorkasse als vereinbart.

12.

Rechnungen gelten bei Vorkasse mit der Bezahlung und wenn ausnahmsweise diese nicht vereinbart ist, spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum als anerkannt, wenn nicht vorher schriftlich widersprochen wird.

13.

Die Rechnung gilt auf dem Postweg spätestens zwei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

14.

... die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

15.

Bei werkvertraglichen Leistungen sind wir berechtigt Abschläge von 95% des Werklohns bereits vor der Abnahme ohne Einbehaltsrecht des Kunden fällig zu stellen.

16.

Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 13,75 %-Punkten p.a. zu verzinsen, wobei es ihm unbenommen bleibt, ggf nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Zinsschaden entstanden ist.

17.

Wird ausnahmsweise, auf Wunsch des Kunden einmal die VOB als allgemeine Geschäftsbedingung vereinbart, gehen unsere AGB der VOB stets vor und die VOB ist dann lediglich für Regelungslücken ergänzende Vertragsgrundlage.

18.

§ 648a VI Ziff.2. BGB wird einvernehmlich abbedungen.

19.

Grundsätzlich werden bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen Netto-Einheitspreisverträge zzgl. gesetzliche MwSt. geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

20.

Bei Taglohnarbeiten erkennt der Kunde die jeweils in unserer Baugeschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

21.

Die gelieferte Ware bleibt — soweit gesetzlich möglich - bis zur Bezahlung unserer Forderung ... als Vorbehaltsware unser Eigentum.

22.

Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir — unbeschadet unserer sonstigen Rechte — zur Rücknahme der Vorbehaltsware und Rücktritt nach Mahnung berechtigt und der Käufer / Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

23.

Erfüllungsort ist ebenfalls stets unser Geschäftssitz oder Werk.

24.

(Soweit auf die Klausel „...ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.“ verwiesen wird:) Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat ...

25.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird dann zwischen den Parteien durch eine Regelung in gesetzlicher Weise ersetzt oder so ausgelegt werden, dass diese dem gewollten wirtschaftlichen Erfolg in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend,

es bestehe kein rechtliches Interesse gegenüber der Beklagten mit ihrer derzeitigen Firmierung, das beanstandete Formular sei wegen der Änderung der Firmierung obsolet. Die Beklagte verwende die AGB nicht mehr. Diese seien auch rechtlich nicht zu beanstanden, zumal nicht gewünschte Klauseln durch den Kunden ausdrücklich hätten gestrichen werden können. Der Klagevortrag sei nicht substantiiert genug. Zum Abmahnschreiben seien die „Klageausführungen nicht schlüssig, u.a. auch da dieser selbst ausführt, dass das Schreiben der Beklagten nicht vorliegt und auch angeblich nicht abgeholt worden ist, dieser also nicht vorliegt.“ Weiter führt der Beklagtenvertreter hierzu aus: „Auch die Kopien in den Anlagen K4 und K5 haben keinen entsprechenden Beweisinhalt, welche belegen könnte, dass ein Schreiben angeblich vom 11.03.2022 der Beklagten überhaupt gesandt oder gar zugegangen sei. Ebenso wenig die Anlage K6.“ An anderer Stelle finden sich folgende Ausführungen: „Der Beklagten wurde auch nicht wirksam mit einem angeblichen (augenscheinlich in Anlage K5 nicht einmal unterschriebenen Schreiben vom 11.03.2022 wirksam so „zugestellt“. Schließlich findet sich die Passage: „Dass eine Reaktion auf eine wohl so nicht wie von der Klägerseite unsubstantiiert und unschlüssig behauptet angebliche unterschriebene eher fragwürdige „Zustellung“ (durch wen konkret? wann konkret? wie?) erfolgte ist nicht verwunderlich (...).“ Die Pflicht zur Zahlung der verlangten Abmahnpauschale werde nach Grund und Höhe bestritten. Es liege im Übrigen „doppelte/dreifache“ Rechtshängigkeit vor in Anbetracht der Verfahren vor dem Landgericht Heidelberg zum Aktenzeichen 4 O 277/21 und vor der Kammer zum Aktenzeichen 3 O 238/21.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als begründet.

1.

Doppelte Rechtshängigkeit liegt nicht vor. Die im Verfahren vor der Kammer zum Aktenzeichen 3 O 238/21 streitgegenständlichen Klauseln in dem Kasten auf der Vorderseite des

Formulars sind nicht jene, die im vorliegenden Verfahren bekämpft werden und sich auf der Rückseite befinden. Die Kammer hat zudem die Akte des Landgerichts Heidelberg zum Aktenzeichen 4 O 277/21 beigezogen – aus der beigezogenen Akte ergibt sich, dass vor dem Landgericht Heidelberg eine andere GmbH (Weick Haustechnik GmbH, AG Mannheim, HRB 736227) in Anspruch genommen wird, nicht die hier Beklagte (IHU.constru GmbH, nunmehr AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 67412). Dass dort eine andere Beklagte Partei ist, hat die Klägerseite im vorliegenden Verfahren auch schriftsätzlich geltend gemacht, ohne dass die Klägerseite dem mit Substanz entgegengetreten wäre.

2.

Die im Termin im Original zur Akte gereichte, ausdrücklich auf das vorliegende Verfahren bezogene Vollmacht vom 03.06.2021, die der Beklagtenvertreter zur Ansicht erhalten hat und gegen deren Echtheit er nichts weiter erinnert hat, ist lesbar von der in der Klageschrift Rubrum als Vertretungsberechtigten angegebenen Person unterzeichnet; die Organstellung ist nicht bestritten worden. Dass ein vorgedrucktes Vollmachtsformular maschinenschriftlich ausgefüllt wurde, begründet entgegen der Ansicht des Beklagtenvertreters keinen Zweifel an der Wirksamkeit oder Echtheit. Auch seine im Termin im zwischen den Parteien vor der Kammer geführten Parallelverfahren zum Aktenzeichen 3 O 238/21 vorgebrachte Argumentation, dass die Originalvollmacht nur entweder dem Abmahnschreiben beigelegt worden sein oder im Termin vorgelegt werden könne, geht fehl, da es sich bei der im Termin vorgelegten, ausdrücklich das bereits rechtshängige vorliegende Verfahren mit Aktenzeichen in Bezug nehmenden Vollmacht vom 03.06.2022 gerade nicht um das Original zu der als Anlage zur Klageschrift 8Bl. 45 d.A.) in Kopie vorgelegten Vollmacht vom 11.03.2022 (dies ist auch das Datum des Abmahnschreibens) handelt.

3.

Die Klägerin ist tatsächlich unter der Nummer 52 auf der Liste des Bundesamts der Justiz über die qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG zu finden und damit anspruchsberechtigte Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG. Die Kammer hat die Liste im Internet in der mündlichen Verhandlung mit den Parteivertretern in Augenschein genommen. Der Beklagtenvertreter hat gegen das protokollierte Ergebnis der Inaugenscheinnahme nichts erinnert.

4.

Der Antrag entspricht den Anforderungen des § 8 UKlaG. Die Klauseln werden im Wortlaut wiedergegeben und die Rechtsgeschäfte werden auf solche mit Verbrauchern beschränkt.

5.

Die für den von Klägerseite verfolgten Anspruch nach § 1 UKlaG erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Die - hier unstreitig erfolgte - tatsächliche Verwendung von AGB, die die streitgegenständlichen Klauseln enthalten, begründet die tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr. Diese ist vorliegend nicht entkräftet, weil die Beklagte sich weiterhin auf die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Klauseln beruft (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2010 zum Az. 6 U 38/09, BeckRS 2010, 89444). Eine Einstellung des Geschäftsbetriebs oder eine Veräußerung des Unternehmens, die die Wiederholungsgefahr beseitigen könnten, liegen mit der von Beklagtenseite ins Feld geführten Umfirmierung, die gerade keinen Inhaberwechsel und keinen Rechtsübergang mit sich bringt, nicht vor; die bloße Zusage, die Klauseln nicht mehr verwenden zu wollen, genügt keinesfalls (vgl. zum Ganzen Walker; UKlaG, 1. Aufl. 2016, § 1 Rnr 9 m.N.).

Daran, dass die Verwendung des Formulars nicht bestritten wurde, ändert sich auch durch den Umstand nichts, dass der Beklagtenvertreter zu dem im Termin zur Akte gereichten Original erklärt hat, dabei handele es sich schon wegen der gelben Farbe des Papiers nicht um das Original, sondern um einen Durchschlag. Zum einen handelt es sich durchaus um den originalen Durchschlag und damit um das Original zu den bisher bei der Akte befindlichen Kopien, zum anderen ist es plausibel, dass dem Kunden eben jener Durchschlag und nicht das oberste Blatt des Formularblocks ausgehändigt worden ist, vor allem aber enthält diese Erklärung eben kein Bestreiten des Umstandes, dass eben dieser Formularsatz, dem der Durchschlag entstammt, mit den darauf abgedruckten streitgegenständlichen AGB gegenüber dem dort eingetragenen Kunden an dem eingetragenen Tag auch tatsächlich verwendet worden ist.

6.

Für die einzelnen Klauseln gilt Folgendes, wobei im Zuge der Wirksamkeitsprüfung von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist (Walker, a.a.O., § 1 Rnr 8 m.N.):

a)

Soweit der Beklagtenvertreter sich darauf beruft, dass der Kunde nicht gewünschte Klauseln streichen kann und sich damit offenbar auf die entsprechende Regelung am Ende des in dem im Tatbestand erwähnten Kasten auf der Vorderseite des Formulars bezieht, ist dies nicht behelflich. Die dortigen Klauseln führen zum einen nicht dazu, dass es sich bei den übrigen vorgedruckten Bedingungen um Individualvereinbarungen handeln würde, solche formularmäßigen Bestimmungen, die das Durchlesen der AGB, die Verhandlungsbereitschaft des Stellers oder das Aushandeln an sich in welcher Gestalt auch immer bestätigen, sind auch selbst bereits nach § 309 Nr. 12 lit. b BGB unwirksam, und zwar sowohl bei als auch nach Vertragsschluss; auch eine im Formulartext enthaltene Aufforderung zu Streichungen ändert daran nichts (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 309 Rnr 108 und § 305 Rnr 21, jew. m.N.; BGH, NJW 2014, 1725, Rnr 27, Juris; MüKo-BGB/Fornasier, § 305 Rnr 45; OLG Hamm, NJW 1981, 1049, zu III.2., Juris; BGH, Urteil vom 05.05.1986 zum Az. IIZR 150/86, Rnr 2 und 12, Juris; BGH, NJW 1987, 2011).

b)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.1. ist unwirksam.

§§ 13, 14 BGB enthalten zugunsten des Verbrauchers zwingendes Recht und können nicht wirksam zuungunsten des Verbrauchers verändert werden (vgl. BeckOGK-BGB/Alexander, Stand: 01.08.2022. § 13 Rnr 117). Vorliegend weicht die angegriffene Klausel schon deshalb zu Lasten des Verbrauchers von der gesetzlichen Definition ab, weil sie nicht berücksichtigt, dass es für die Verbrauchereigenschaft genügt, dass das Rechtsgeschäft überwiegend nicht einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit des Handelnden zugerechnet werden kann.

c)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.2. ist unwirksam.

Eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist wegen § 309 Nr. 7 lit. a BGB für den Fall der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit durch den Verwender nicht wirksam möglich. Die vorliegend angegriffene Klausel differenziert insoweit aber nicht. Der Zusatz, „soweit dies gesetzlich möglich ist“, vermag ihr nicht zur Wirk-

samkeit zu verhelfen, weil er inhaltlich nicht hinreichend verständlich ist und ihm im Wesentlichen die Funktion zukommt, die AGB-rechtlich vorgesehenen Folgen unwirksamer Klauseln zu umgehen. Auch eine geltungserhaltende Reduktion der pauschal gefassten Klausel ist nicht möglich (vgl. zum Ganzen etwa BGH, Urteil vom 22.09.2015 zum Az. II ZR 343/14, Rnr 19, 20, zitiert nach Juris).

Entgegen den Ausführungen der Beklagtenseite wird die Klausel auch nicht durch einen Zusammenhang mit dem im Bedingungswerk vorangegangenen Satz – in dem von Weisungen des Kunden beim Abladevorgang die Rede ist – relativiert; denn für diesen Fall schließt der vorangehende Satz gerade jede Haftung der Beklagten aus; zumindest ist eine solche Relativierung bei kundenfeindlichster Auslegung nicht denkbar. Auch die vom Beklagtenvertreter weiter angeführte Klausel 8.1. schränkt die hier zu beurteilende Klausel nicht ein, denn die Ziffer 8.1 bezieht sich eindeutig allein auf die unter Ziffer 8 zuvor ausgesprochenen Haftungsbeschränkungen, zumindest muss dies bei kundenfeindlichster Auslegung angenommen werden.

d)

Die Klauseln gemäß Klageantrag Ziffer I.3., I.5., I.6. und I.7. sind unwirksam.

Sie statuieren und regeln im Einzelnen Rügeobliegenheiten auch für den Fall eines Gebrauchsgüterkaufs, für den wegen § 476 BGB zu Lasten des Verbrauchers keine Erschwernisse gegenüber den gesetzlichen Regelungen wirksam verabredet werden können. Zu solchen Erschwernissen zählen namentlich auch derartige im deutschen Recht außerhalb des Anwendungsbereichs von § 377 HGB nicht vorgesehene Rügeobliegenheiten (BeckOGK-BGB/Augenhofer, § 476 Rnr 21.1; OLG Hamm, Urteil vom 20.06.2014 zum Az. 19 U 168/13, Rnr 38 m.N., BeckRS 2014, 19501).

e)

Die Klauseln gemäß Klageantrag Ziffer I.4., I.14 sind unwirksam.

Sie verstoßen gegen §§ 307 und 305b BGB, weil sie für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen ein Schriftformerfordernis statuieren (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 9. Aufl. 2020, § 305b Rnr 5 m.N.).

Sie werden entgegen der Ansicht des Beklagtenvertreters auch keinesfalls durch den letzten Satz in Ziffer 1 des Bedingungswerks relativiert, der schon dem Wortlaut nach eindeutig völlig andere Erklärungen betrifft.

f)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.8. ist unwirksam.

Sie versucht, die Regelung des § 325 BGB abzubedingen, was im Zweifel gegenüber Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam ist (BeckOGK-BGB/Herresthal, Stand: 01.04.2022, § 325 Rnr 22).

Soweit der Beklagtenvertreter meint, diese Klausel werde durch die anschließend zu prüfende (Klageantrag Ziffer I.9.), im Bedingungswerk unmittelbar nachfolgende Bestimmung relativiert, geht dies fehl; jene betrifft eben nicht den Fall des Rücktritts. Auch die von ihm weiter angeführten Regelungen in Ziffer 8 und 8.1 des Bedingungswerks ändern nichts.

g)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.9. ist unwirksam.

Sie verkürzt den Schadensersatzanspruch entgegen § 309 Nr. 7 BGB auch für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei grobem Verschulden und entgegen § 476 BGB auch für Fälle des Verbrauchsgüterkaufs (vgl. BeckOK-BGB/Höpfner, Stand: 01.09.2022, § 437 Rnr 66).

Die vom Beklagtenvertreter herangezogenen Klauseln in Ziffern 2 und 8.1 des Bedingungswerks verändern den Regelungsgehalt der hier zu prüfenden Klausel entgegen dessen Ansicht nicht.

h)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.10. ist unwirksam.

Hier gelten die vorstehend zum Antrag Ziffer I.9. angestellten Erwägungen entsprechend; die Regelung widerspricht § 434 Abs. 2 S. 2 BGB.

i)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.11. ist unwirksam.

Hier wird die – sonst von Beklagtenseite zu beweisende – Vereinbarung von „Vorauskasse“ als in der Vergangenheit liegende Tatsache vorgegeben, was bereits mit § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unvereinbar ist. Zudem ist für die an § 307 BGB zu messende Vereinbarung einer Vorausleistung des Kunden nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass und warum der von der Rechtsprechung verlangte sachlich berechtigte Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange der Kunden entgegenstehen; ein Vertragsinhalt, bei dem die Rechtsprechung eine solche Gestaltung ausnahmsweise für möglich erachtet hat, ist jedenfalls nicht gegeben (vgl. zum Ganzen Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 309 Rnr 13 mit Beispielen und Nachweisen).

Daran ändert auch die im weiteren Text des Klauselwerks unter 5.2 enthaltene Regelung nichts, dass bei Werkverträgen die letzten 5% erst nach Abnahme fällig werden sollen; es handelt sich vielmehr dann – hier soll es offenbar nur um die auch sonst besonders erwähnten Werkverträge gehen – um einen unzulässig hohen Abschlag, §§ 309 Nr. 2, 307 BGB (vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2022, § 309 Rnr 14 m.N.).

j)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.12. ist unwirksam.

Sie soll offenbar dem Kunden gewisse Rechte abschneiden, wenn er sie sich bei Zahlung nicht vorbehält, also als eine Art deklaratorisches Anerkenntnis wirken. Die vorbehaltlose Zahlung einer Rechnung ist aber nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht geeignet, eine solche Wirkung zu entfalten (vgl. etwa BGH, Urteil vom 11.11.2018 zum Az. VIII ZR 265/07, Rnr 12 m.w.N., Juris). Die Regelung ist deshalb bereits überraschend und damit unwirksam im Sinne des § 305c BGB. Sie benachteiligt den Kunden auch unangemessen, weil sie nicht klar ist, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, denn es wird nicht deutlich, welche Rechte dem Kunden abgeschnitten werden sollen, insbesondere ob und inwieweit auch Einwendungen wegen Mängeln (namentlich Minderungen) bereits ausgeschlossen werden sollen. Schließlich handelt es sich letztlich um die Fiktion einer Erklärung (eines Anerkenntnisses) entgegen § 308 Nr. 5 BGB.

k)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.13. ist unwirksam.

Dies Zugangsfiktion ist unvereinbar mit § 308 Nr. 6 BGB. Der Zugang der Rechnung ist wegen § 286 Abs. 3 S. 1 BGB auch im Verkehr mit Verbrauchern von erheblicher Bedeutung, weil sich entgegen den Ausführungen des Beklagtenvertreters der Verzugseintritt daran knüpfen kann.

l)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.15. ist unwirksam.

Insoweit kann auf die Ausführungen oben zu Buchstabe i) verwiesen werden. Derart hohe Abschläge sind bei Werkverträgen wegen §§ 309 Nr. 2, 307 BGB nicht zulässig (vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl. 2022, § 309 Rnr 14 m.N.; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2002, 274).

m)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.16. ist unwirksam.

Sie ist unvereinbar mit § 309 Nr. 5 BGB, an dem solche Verzugsschadenspauschalierungen zu messen sind (BeckOK-BGB/Dornis, Stand: 01.10.2022, § 288 Rnr 20.1). Angesichts des sehr hohen gesetzlichen Zinses besteht für die wirksame Vereinbarung eines noch höheren Zinses kaum Spielraum (MüKo-BGB/Ernst, 9. Aufl. 2022, Rnr 49), dies gilt umso mehr in Anbetracht des immer noch niedrigen Basiszinssatzes und des hohen in der vorliegenden Klausel angesetzten Pauschalzinses.

n)

Die Klausel gemäß Klageantrag Ziffer I.17. ist unwirksam.

Klauselwerke Dritter, die keine Partei gestellt hat, sondern die einvernehmlich durch ausdrückliche Abrede einbezogen wurden, stellen in Ermangelung eines Verwenders Individualabreden im Sinne des § 305b BGB dar (Dauner-Lieb/Langen/Kollmann, BGB Schuldrecht, 4. Aufl. 2021, § 305b Rnr 5), die entsprechenden Vorrang genießen und nicht durch Klauselwerke einer Partei wieder beeinträchtigt werden können, was zudem zumindest

überraschend für die andere Partei wäre, § 305c BGB.

o)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.18. ist unwirksam.

Sie zielt, auch wenn die Nennung einer Ziffer 2, die es in der aktuellen Gesetzesfassung gar nicht gibt, möglicherweise auf eine ursprünglich andere Intention hindeutet, bei kundenfeindlichster Auslegung darauf, die derzeitige Regelung des § 648a Abs. 6 BGB zu beseitigen. Es handelt sich dabei um eine an § 325 BGB angelehnte Regelung, so dass deren Beseitigung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern schon aus den oben unter Buchstabe f) zu der Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.8. angeführten Gründen ausscheidet, auf die verwiesen wird. Hinzu kommt, dass die vorstehende Klausel noch tiefer in die grundsätzliche Systematik eingreift, weil die Regelung des § 648a Abs. 6 BGB dogmatisch bereits für überflüssig gehalten wird, weil ihr Gehalt sich bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergebe (vgl. hierzu und zur Vergleichbarkeit mit § 325 BGB MüKo-BGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, § 648a Rnr 49 m.N.).

p)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.19. ist unwirksam.

Sie zielt auf eine Nettopreisabrede, was bereits für sich genommen nicht wirksam ist, denn die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer gehört zum Entgelt und eine Klausel, die dahin geht, dass ein Nettobetrag nebst der jeweils gültigen Steuer zu entrichten ist, ist eine verdeckte Preis- anpassungsklausel, die bereits wegen § 309 Nr. 1 BGB als Umgehung unwirksam ist (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 309 Rnr 5 m.N.).

q)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.20. ist unwirksam.

Sie ist unvereinbar mit § 309 Nr. 12 lit. a) und b) BGB. Die Angemessenheit und Ortsüblichkeit der Vergütung wäre im Normalfall ebenso vom Beklagten zu beweisen wie die Richtigkeit der abgerechneten Zeiten und Materialien (vgl. zum Ganzen nur Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 309 Rnr 108 mit Beispielen und Nachweisen).

r)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.21. ist unwirksam.

Zwar kann ein einfacher Eigentumsvorbehalt durch Allgemeine Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Jedoch benachteiligt die vorliegende Klausel den Kunden bereits unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, weil der Kunde infolge der intransparenten Einschränkung „soweit gesetzlich möglich“ nicht sicher genug ersehen kann, ob er von dem Eigentumsvorbehalt betroffen ist (vgl. zur Problematik dieser Formulierung bereits oben unter Buchstabe c) zum Klageantrag zu Ziffer I.2.).

s)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.22. ist unwirksam.

Sie zielt zumindest bei kundenfeindlichster Auslegung darauf, eine Herausgabepflicht des Kunden bereits vor Rücktritt vom Vertrag zu statuieren und damit von § 449 Abs. 2 BGB abzuweichen, was durch AGB gegenüber Verbrauchern nicht möglich ist (vgl. Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl, 2020, § 449 Rnr 4 a.E. m.N. und 26).

t)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.23. ist unwirksam.

Derartige Erfüllungsortklauseln widersprechen § 269 BGB und sind im nicht-kaufmännischen Verkehr in AGB nicht wirksam (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB; 79. Aufl. 2020, § 307 Rnr 89; OLG Koblenz, NJW-RR 1989, 1460).

Dass mit der Fassung „oder Werk“ die Baustelle gemeint sein könnte, wie der Beklagtenvertreter meint, trifft offenkundig nicht zu – es handelt sich in dem Zusammenhang „unser Geschäftssitz oder Werk“ unzweifelhaft um eine Inbezugnahme eines Geschäfts- oder Werkssitzes des Verwenders.

u)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.24. ist unwirksam.

Zwar sind Gerichtsstandsklauseln im kaufmännischen Verkehr in gewissen Grenzen zuläs-

sig. Die vorliegende Klausel weicht indes von § 689 Abs. 2 S. 2 ZPO ab; solche (auch) auf das Mahnverfahren bezogene Zuständigkeitsvereinbarungen sind wegen §§ 689 Abs. 2 S. 1, 40 Abs. 2 ZPO nicht wirksam möglich (vgl. Zöller/Seibel, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 689 Rnr 1 m.N.).

v)

Die Klausel gemäß Klageantrag zu Ziffer I.25. ist unwirksam.

Ersetzungsklauseln, nach denen im Falle der Unwirksamkeit von AGB nicht das dispositive Recht, sondern eine Regelung maßgeblich sein soll, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt, ist wegen Verstoßes gegen § 306 Abs. 2 BGB und gegen das Transparenzgebot unwirksam (vgl. nur Palandt/Grüneberg, BGB; 79. Aufl. 2020, § 306 Rnr 15 m.N.)

7.

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG kann der Kläger den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Abmahnung ersetzt verlangen.

Die Beklagte muss sich zumindest nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) wegen Zugangsvereitelung so behandeln lassen, als sei ihr die Abmahnung zu gegangen. Der Beklagtenvertreter vermeidet es mit den im Tatbestand wiedergegebenen Formulierung sorgfältig, den Zugang der ordnungsgemäßen Benachrichtigung über das abzuholende Einschreiben zu bestreiten. Das Vorbringen stellt ansonsten nur darauf ab, dass in der mit der Klage eingereichten Wiedergabe des Abmahnschreibens (naturgemäß) keine Unterschrift enthalten ist und dass das Schreiben der Beklagtenseite (was mangels Abholung zwangsläufig so ist) nicht vorliegt. Es handelt sich bei der Nichtabholung um eine Zugangsvereitelung, die nach einer Ansicht bereits zur Fiktion des Zugangs, richtigerweise aber zumindest unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls dazu führt, dass der Vereitelnde sich so behandeln lassen muss, als habe er die Sendung erhalten (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, § 130, Rnr 18; OLG Hamm, Urteil vom 05.10.2010 zum Az. 4 U 64/10, Rnr 21, Juris; KG, NJW-RR 1989, 1066 im Einzelnen zu den Voraussetzungen der Zugangsvereitelung bei Abmahnungen). Die Voraussetzungen für eine nach Treu und Glauben zu korrigierende Zugangsvereitelung sind vorliegend gegeben, namentlich in Anbetracht des Umstandes, dass die Beklag-

te von der Klägerseite bereits zuvor wegen der auf der Vorderseite des Formulars abgedruckten AGB in Anspruch genommen worden war.

Im Übrigen wendet sich der Beklagtenvertreter soweit ersichtlich nicht gegen den Zugang der Anlage K7 (Blatt 49 d.A.), mit der unter dem 25.03.20022 unter Beifügung des ursprünglichen Abmahnschreibens eine Nachfrist zur Unterwerfungserklärung gesetzt worden ist.

Eine Abmahnpauschale in der von Klägerseite geltend gemachten Größenordnung kann zugesprochen werden, selbst wenn die Abmahnung nicht für alle Klauseln berechtigt gewesen wäre (vgl. Köhler/Bornkamp/Feddersen, UKlaG, 40. Aufl. 2022, § 5 Rnr 4; MüKo/UKlaG - Micklitz/Rott, 6. Aufl. 2022, § 5 Rnr 15).

8.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 ZPO.

Der Streitwert ist wie aus dem Tenor ersichtlich zu bemessen. Es geht bei solchen Unterlassungsklagen um das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der Klauseln, 2.500,00 Euro je Klausel sollen nicht überschritten werden, sofern keine überragende Bedeutung der Klausel vorliegt, wofür vorliegend nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich ist (Zöller/Herget, ZPO, 33. Aufl. 2020, Rnr 16.11 m.N.). Für 25 angegriffene Klauseln ergibt sich so ein Wert von 62.500,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richter
am Landgericht


Richterin

Verkündet am 17.11.2022

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle